

Aufnahmekriterien für den evangelischen Kindergarten Samenkorn

Voraussetzung für die Aufnahme ist ein bestehender und nachgewiesener Masernimpfschutz (gemäß dem Masernschutzgesetz)

- Der Kindergarten der Ev. Kirchengemeinde Wiehl kann von Kindern besucht werden, die das 1. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme findet zum 01.08. des Jahres statt. Zu diesem Zeitpunkt können nur Anmeldungen berücksichtigt werden, die bis zum 15.01. des gleichen Jahres bei uns eingegangen sind.
- Die Nationalität der Kinder und deren Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft spielen dabei keine Rolle.
Sollten in einem Jahr mehr Anträge als Kindergartenplätze vorhanden sein, werden die Plätze gemäß der festgelegten Aufnahmekriterien vergeben. Diese sind:
bevorzugte Aufnahme von jüngeren Geschwisterkindern/ Reihenfolge der Geburtsdaten/ regional in dem Gebiet der evangelischen Kirchengemeinde Wiehl lebende Kinder
- Es besteht die Möglichkeit, ein Kind, das nach diesem Verfahren nicht aufgenommen würde, in Notsituationen vorzuziehen.
Notsituationen wären z.B.
 - Alleinerziehendes und allein lebendes Elternteil
 - Schwer erkranktes/behindertes Familienmitglied, so dass die Betreuung des Kindes nicht gewährleistet ist
 - Extrem belastete Familiensituation
 - Antrag auf Aufnahme von Kindern des Stammpersonals in Zeiten des Fachkräftemangels

Sollte sich eine Familie, in einer dieser Notsituationen befinden, muss sie dies in einem schriftlichen „Antrag auf vorgezogene Aufnahme“ dem Aufnahmeamt (bestehend aus zwei pädagogischen Mitarbeitenden und einem Trägervertreter) nachvollziehbar darlegen. Der Antrag wird diskret behandelt.

Aufnahmekriterien für Kinder ab dem 2. Lebensjahr

1. Wohnort der Kinder: Kinder aus dem Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Wiehl werden vor Kindern aus dem auswärtigen Stadtgebiet Wiehl aufgenommen, diese wiederum vor Kindern aus auswärtigen Ortschaften. Ausnahme: Es befinden sich bereits zeitgleich Geschwisterkinder im Kindergarten
2. Alter der Kinder: ältere Kinder werden vor jüngeren aufgenommen.
3. Alle Anmeldungen, die bis zum 15.01. des aktuellen Aufnahmejahres vorliegen, werden entsprechend der o.g. Kriterien berücksichtigt.
4. Notanträge können formlos durch die Personensorgeberechtigten gestellt werden und werden übergeordnet durch Trägervertretung, Leitung und pädagogische Mitarbeiter entschieden.